

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 9. Juni 2023 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit beschlossen. Die Ordnung wurde am 13. Juni 2023 vom Präsidium und am 21. Juni 2023 vom Senat der Hochschule beschlossen¹.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 16. August 2023 gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 16. August 2023.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	3
§ 4 Zulassungsverfahren	3
§ 5 Inkrafttreten.....	4

¹ Redaktionelle Anpassungen aufgrund des digitalen Bewerbungsverfahrens wurden am 24. Februar 2026 vom Präsidium beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik im Umfang von 210 Leistungspunkten oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - einen Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik im Umfang von 180 Leistungspunkten und die staatliche Anerkennung im Rahmen eines Berufsanererkennungsjahres im Umfang von mindestens sechs Monaten erworben hat. Das Berufsanererkennungsjahr wird bei der Einschreibung in den Masterstudiengang im Umfang von 30 Leistungspunkten angerechnet.
 - einen Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium im Umfang von 180 Leistungspunkten erworben hat. In diesen Fällen müssen zusätzliche 30 Leistungspunkte (Learning Agreement) erworben und bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Prüfungskommission.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Punkt 1 sind Bewerber*innen vorläufig zugangsberechtigt, sofern der Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 180 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb eines Monats nach Ende des ersten Semesters vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Punkt 2 sind Bewerber*innen vorläufig zugangsberechtigt, sofern der Nachweis über die staatliche Anerkennung aus dem Berufsanererkennungsjahr zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Nachweis spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erbracht wird. Er ist innerhalb eines Monats nach Ende des ersten Semesters vorzulegen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Punkt 3 sind Bewerber*innen vorläufig zugangsberechtigt, sofern der Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 160 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das

Zeugnis ist innerhalb eines Monats nach Ende des ersten Semesters vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (5) Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der konsekutive Masterstudiengang Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit beginnt jeweils zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gemäß Immatrikulationsordnung bzw. der jeweils aktuellen, vom Immatrikulationsamt auf der Homepage veröffentlichten Fristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist digital über das Studienportal der HAWK zu stellen. Die Fristen für Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen regelt ebenfalls die Immatrikulationsordnung. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind (falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung) folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Nachweise über das Berufsanerkennungs(halb)jahr und die staatliche Anerkennung,
 - d) ggf. Nachweise nach § 2 Absatz 5,
 - e) ggf. Nachweise über die Berufstätigkeit als Sozialarbeiter*in bzw. Sozialpädagoge*in,
 - f) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerber*innen Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Gesamtpunkten wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Es können maximal 105 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Berufserfahrung
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	■ Berufserfahrung von mindestens vier Jahren im Sozial- oder Gesundheitswesen oder fachwissenschaftlichen Bereich = 15 Punkte ■ Berufserfahrung von mindestens einem Jahr im Sozial- oder Gesundheitswesen oder fachwissenschaftlichen Bereich = 10 Punkte
$N = 30 \cdot (4 - \text{Note})$	B = Punkte für Berufserfahrung

Die Gesamtpunkte G ergeben sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien ($G = N + B$).

- (3) Die Prüfungskommission trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerber*innen nach § 2 Absatz 2, 3 und 4 erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der in § 2 Absatz 2, 3 und 4 genannten Frist nachgewiesen werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.